

Amtliche Mitteilungen

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 5. August 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 23/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben: Umbau des Einfamilienhauses und Neuerrichtung Dachstuhl, Flur 21, Flurstück 38, Alaunwerksweg 28 in Bad Dübén zu erteilen.

Beschluss-Nr. 24/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben: Errichtung eines Werkstatt- und Abstellgebäudes, Flur 14, Flurstück 67/2, Außenstraße 2 in Bad Dübén zu erteilen.

Beschluss-Nr. 25/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage für das Bauvorhaben: Errichtung einer Garage mit 4 Einstellplätzen, Flur 11, Flurstück 944, Friedensstraße 36 in Bad Dübén zu erteilen.

Beschluss-Nr. 26/25

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Vergabe von Los 22 – Metallbauarbeiten – im Rahmen der Maßnahme „Umbau und Sanierung Kita ‚Spatzenhaus‘ Bad Dübén“ an die Firma: Stahlbau GmbH Krippenhna-Eilenburg aus Zschepplin OT Krippenhna.

Beschluss-Nr. 27/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén bestätigt im Rahmen der Realisierung des Vorhabens „Wassersensible Stadt – Dommitzcher Platz“ die angepasste Vor-/Entwurfsplanung. Die Maßnahme ist ein Bestandteil des Förderprogramms KoMoNa „Nachhaltige Kurstadt Bad Dübén 2023“. Die bestätigte Planungsanpassung stellt die Grundlage für die weitere Planungsbearbeitung und die darauffolgende bauliche Umsetzung dar.

Der Stadtrat hat am 14. August 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 9-10-92

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt fest:

1. dass bei Rainer Schumann (Fraktion AfD) wichtige Gründe gemäß § 18 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung vorliegen und er deshalb aus dem Stadtrat ausscheidet und
2. dass bei Ralf Markgraf kein Hinderungsgrund gemäß § 32 Sächsische Gemeindeordnung vorliegt.

Beschluss-Nr. 9-10-93

Beratung und Beschlussfassung zur Neubesetzung von Ausschüssen durch die Fraktion AfD

Ausschuss	Ordentliches Mitglied	Stellvertreter
Verwaltungsausschuss	Ralf Markgraf	
Ausschuss für Technik und Kurortentwicklung		Ralf Markgraf
Aufsichtsrat Wohnungsbaugesellschaft mbH	Ralf Markgraf	

Ausschuss	Sachkundiger Einwohner
Ausschuss für Technik und Kurortentwicklung	Rainer Schumann

Beschluss-Nr. 9-10-94

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistungen „Mobiler Hochwasserschutz inkl. Fundamente“ zur Anpassung des Hochwasserschutzdammes an der Burg Bad Dübén an die Firma: Bau- und Haustechnik Bad Dübén GmbH aus Bad Dübén

Beschluss-Nr. 9-10-95

1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen Am Bruch“ Tiefensee gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das in der Gemarkung Tiefensee, Flur 3 liegende Flurstück 65 sowie ein Teil des Straßengrundstücks mit Flurstücknummer 72. Überplant wird eine Fläche von ca. 13.611 m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine schwarz gestrichelte Umrandung dargestellt. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze. Planungsziel ist insbesondere die Entwicklung eines Wohngebietes für Einfamilienhäuser nach ökologischen Kriterien.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Beschluss-Nr. 9-10-96

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes (Straßenreinigungssatzung). Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschluss-Nr. 9-10-97

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur öffentlichen Straßenreinigung der Stadt Bad Dübén (Straßenreinigungsgebührensatzung). Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschluss-Nr. 9-10-98

Der Stadtrat beschließt für den bestehenden Vertrag für die Winterdienstleistungen für das Los 1 – Stadt Bad Dübén mit den Ortslagen Hammermühle und Alaunwerk – mit dem Unternehmen Garten- und Landschaftsbau Daniela Noack eine Vertragsverlängerung um ein Jahr bis zum 31. März 2026.

Beschluss-Nr. 9-10-99

Der Stadtrat beschließt für den bestehenden Vertrag für die Winterdienstleistungen für das Los 2 – Stadtteile Wellau, Schnaditz und Tiefensee – mit dem Unternehmen Garten- und Landschaftsbau Daniela Noack eine Vertragsverlängerung um ein Jahr bis zum 31. März 2026.

Beschluss-Nr. 9-10-100

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Fraktion WBD gemäß Anlage zum Verkauf der Bergschiffmühle Bad Dübén zu.

Beschluss-Nr. 9-10-101 – nichtöffentliche Beschlussvorlage

Beschlussfassung zum Erlass einer Gewerbesteuerforderung

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes in der Stadt Bad Dübén (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. August 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege

und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an eine Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (6) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.
- (7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (8) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 3 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsbe-rechtigung – nicht nur die Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Bad Dübén gegenüber verantwortlich. Sind mehrere Verpflichtete für dieselbe Fläche vorhanden, so können sie gemeinsam zur Erfüllung der in der Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden. Die Verpflichteten haben durch gemeinsame Maßnahmen sicher zu stellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Reinigungspflichtig für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Stadt Bad Dübén. Sie erhebt dafür Gebühren auf der Grundlage ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt Bad Dübén überträgt ihre Reinigungspflicht nach § 51 Absatz 1 bis 3 SächsStrG den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke in dem durch § 4 definierten Umfang. Die Reinigungspflicht bezieht sich auf:
 - a) alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßen laut Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2),
 - b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen (Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind).

§ 3 Öffentliche Straßenreinigung

Die Stadt Bad Dübén betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die Fahrbahnen, Plätze und Überwege einschließlich der Schnittgerinne der im Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen nach der in der Straßenreinigungsgebührensatzung festgesetzter Häufigkeit gereinigt. Die durch die Straßen laut Straßenverzeichnis erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern von erschlossenen Grundstücken wird die Reinigungspflicht für Gehwege im Sinne des § 1 Absatz 3 übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht für Gehwegreinigung umfasst die Reinigung der zwischen Fahrbahnrand und Grundstücksgrenze liegenden Bereiche wie beispielsweise Gehwege, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen (Straßenbegleitgrün), Gräben, Böschungen und unbefestigte Bankette.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht für die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an den erschließenden Straßen anliegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereichs.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke/Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras und Unkraut (unter Verwendung mechanischer Arbeitsmittel), Laub, Kehrlicht, Kot und sonstigem Unrat jeglicher Art. Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder Ähnlichem.
- (3) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand). Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (6) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, offene Abzugsgräben bzw. Hydrantendeckel geschüttet oder öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainer) zugeführt werden. Straßenkehrlicht fällt unter den Abfallbegriff und ist analog dem sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Abfall zu behandeln.

§ 6 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Kohlen, Holz, Baustoffen oder Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, durch Reste von Feuerwerkskörpern usw., hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Bad Dübén die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt Bad Dübén. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen), die ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen der Reinigungs-kategorie 1 (gemäß Straßenverzeichnis Anlage 1) sowie die Geh- und die Radwege einmalig wöchentlich und in der Reinigungs-kategorie 2 (gemäß Straßenverzeichnis Anlage 2) 14-tägig zu reinigen. Nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Geh- und Radwege, Grünstreifen, Böschungen und Bankette sind 14-tägig zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Bad Dübén bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Märkten, Heimatfesten, Festakten, u. ä.) dies erfordert. Die Stadt Bad Dübén trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten

nicht unmittelbar, mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung, zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen.

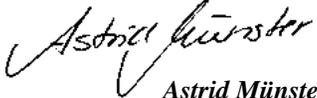
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nr. 12 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 1 die ausgebaute Straße (Straßenabschnitte, Straßenteile) nicht regelmäßig reinigt und/oder nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
 2. entgegen § 5 Absatz 1 – alle nicht auf die ausgebaute Straße gehörenden Gegenstände nicht entfernt, insbesondere Gras und Unkraut unter Verwendung mechanischer Arbeitsmittel, Laub, Kehrriech und sonstigen Unrat jeglicher Art nicht beseitigt.
 3. entgegen § 5 Absatz 2 – bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke Fremdkörper, grobe Verunreinigungen, Laub oder ähnliches nicht beseitigt.
 4. entgegen § 5 Absatz 4 – solche Geräte zum Reinigen verwendet, die die Straße beschädigen.
 5. entgegen § 5 Absatz 6 – den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt oder diesen den Nachbarn zuführt, in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsgräben schüttet und/oder ihn nicht wie sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Abfall behandelt.
 6. entgegen § 4 Absatz 2 – die Geh- und Radwege nicht wöchentlich und die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen sowie die Grünstreifen, Böschungen und Bankette nicht 14-tägig säubert.
 7. entgegen § 6 Absatz 1 – außergewöhnliche Straßenverunreinigungen, die beispielsweise durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Kohlen, Holz, Baustoffen oder Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, Müll, Gras, durch Reste von Feuerwerkskörpern, usw. auftreten, nicht sofort beseitigt.
 8. entgegen § 5 Absatz 5 – oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet.
- (3) Verwaltungsbehörde nach § 52 Absatz 3 Sächsisches Straßengesetz und im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bad Dübener.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Dübener über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 6. Februar 2025 außer Kraft.

Bad Dübener, den 14. August 2025


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Dübener (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und der Abgabenord-

nung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener in seiner Sitzung am 14. August 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Straßenreinigung (§ 3 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes – Straßenreinigungssatzung) erhebt die Stadt Bad Dübener Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in den Anlagen 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Erschlossen wird ein Grundstück durch eine Straße, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung aus. Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge
- a) die Erbbauberechtigten
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung und endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat.
- Wird der Übergang nicht entsprechend § 7 angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes – auf volle oder halbe Meter gerundet sowie der Häufigkeit der Reinigung nach Abs. 2.
- (2) Die der öffentlichen Reinigung unterliegenden Straßen werden im Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2 Straßenreinigungssatzung) nach Reinigungsklassen aufgeführt:

Reinigungsklasse 1 – wöchentliche Reinigung
Reinigungsklasse 2 – 14-tägige Reinigung

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt für die öffentliche Straßenreinigung für den Zeitraum von 12 Monaten je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 – 2,60 €/m
Reinigungsklasse 2 – 1,30 €/m

- (2) Die Stadt Bad Dübener trägt einen Gemeindeanteil in Höhe von 20 v. H. der Gesamtkosten der öffentlichen Straßenreinigung zur Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an der öffentlichen Straßenreinigung.
- (3) Eine Ermäßigung aufgrund der witterungsbedingten Einstellung der Straßenreinigung wird ausgeschlossen. Eine verstärkte Reinigung aufgrund witterungsbedingter Einflüsse wird nicht zusätzlich veranlagt.
- (4) Bei einer vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der öffentlichen Straßenreinigung insbesondere durch Betriebsstörungen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von der Stadt Bad Dübener nicht zu vertretenden Gründen, entsteht kein

Anspruch auf eine Gebührenerstattung oder Schadenersatz.

- (5) Ist ein räumlich begrenzter zusammenhängender Reinigungsausfall von mehr als einem Zwölftel der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen zu verzeichnen, kann der davon betroffene Gebührenschildner eine Minderung der Gebühr schriftlich bei der Stadt Bad Döben beantragen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in Absatz 3 genannten witterungsbedingten Einflüsse.
- (6) Falls Minderungsanspruch besteht, erfolgt die Minderung monatsweise. Der Minderungszeitraum endet mit dem Wegfall des Minderungsgrundes.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Änderung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht jährlich zum 1. Januar. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Rest des Jahres.
- (2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (3) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks, Ende der Gebührenschildpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Bei Zahlungsverzug werden die fälligen Gebühren mit Mahnungen und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschildpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich der Stadtverwaltung Bad Döben mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenschildsetzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenschildsetzung zur Straßenreinigung der Stadt Bad Döben vom 21. November 2003, zuletzt geändert am 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Bad Döben, den 14. August 2025



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO: für Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgbührenschildsetzung

Gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Döben

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Döben

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Döben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Wir suchen eine/n stellvertretende/n Friedensrichter/in für die Schiedsstelle Bad Döben und Löbnitz

Für die Schiedsstelle der Stadt Bad Döben und Gemeinde Löbnitz wird ab sofort ein ehrenamtlicher Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Friedensrichters Jens Naujokat gesucht. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters und darf das Amt, anstelle des erst gewählten Friedensrichters, bei dessen Verhinderung ausüben.

Notwendige Voraussetzungen:

- Einwohner von Bad Döben oder Löbnitz
- mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt
- beruflich nicht tätig als Rechtsanwalt, Notar, Richter, Staatsanwalt, Polizei- oder Justizbedienstete.

Wir bieten unseren tätigen Friedensrichtern diverse Schulungen, Literatur, Arbeitsmaterialien sowie eine Aufwandsentschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme.

Interesse? Dann freuen wir uns über Ihre formlose Bewerbung per E-Mail oder Post an: emily.gall@bad-dueben.de oder an Stadtverwaltung Bad Döben | Allgemeine Verwaltung, Markt 11 in 04849 Bad Döben

Verkehrsfreigabe

S 12 – Fahrbahnerneuerung westlich Tiefensee

Am 4. September wurden die Arbeiten zur Fahrbahnerneuerung der S 12 zwischen Tiefensee und Roitzschjora erfolgreich abgeschlossen. Damit konnte der Verkehr ab den Nachmittagsstunden wieder über den bisherigen Baustellenbereich rollen. Die Bauarbeiten im Auftrag der Niederlassung Leipzig des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erfolgten seit 11. August.

Auf rund 1,8 Kilometern wurden die Asphaltdeckschild vollständig und Asphaltbinderschild teilweise im Bestand ausgetauscht. Zudem wurde die Fahrbahnmarkierung erneuert.

Die Kosten für die Fahrbahnerneuerung belaufen sich auf rund 298.000 Euro. Sie werden vom Freistaat Sachsen mit Steuermitteln auf Grundlage das von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes finanziert.

Wir bedanken uns bei allen Verkehrsteilnehmern und insbesondere den Anwohnern und Gewerbetreibenden der Region, für ihr Verständnis für die mit der Baudurchführung eingetretenen Umleitungen bzw. bauzeitlichen Erschwernisse.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Mitreden statt zuschauen: Bewirb dich fürs Jugendparlament!

Der Stadtrat hat beschlossen: Unsere Stadt bekommt ein Jugendparlament! Die Satzung steht, wurde veröffentlicht – und jetzt folgt der nächste Schritt. Ein Jugendparlament bedeutet: **Mitreden. Mitdenken. Mitgestalten.** Ihr habt die Möglichkeit, eure Ideen und Vorstellungen aktiv in die Politik unserer Stadt einzubringen. Es geht nicht nur darum, gehört zu werden – sondern darum, selbst mitzugestalten, was in Bad Döben passiert. Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen **zwischen 14 und 24 Jahren** sind eingeladen, sich zu bewerben und später ihre Vertreter zu wählen – ganz wie bei einer Kommunalwahl.

Was passiert als Nächstes? Alle Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz Bad Döben haben von uns ein Schreiben mit einem QR-Code zum Bewerbungsfeld bekommen bzw. können auf unsere Homepage www.bad-dueben.de/rathaus/stadtrat-und-ausschuesse/jugendparlament/ dieses auszufüllen. Die Bewerbungsfrist endet am 21. September 2025. Die Wahl des Jugendparlamentes findet vom 14. Oktober, 8 Uhr bis zum 21. Oktober 2025, 18 Uhr statt. Alle Wahlberechtigten erhalten per Post einen persönlichen Zugangscode, der einmalig verwendet werden kann.

Nutzt diese Chance, euch einzubringen und Verantwortung zu übernehmen! Bewirbt euch – gestaltet eure Stadt mit!

Bundesweiter Warntag am 11. September

Am 11. September wird wieder bundesweit der Katastrophenfall getestet. Dabei gibt es laut Plan um 11 Uhr eine Probewarnung, die auf verschiedenen Wegen ausgespielt wird. Gegen 11.45 Uhr soll die Entwarnung folgen. Mit dem sogenannten Cell Broadcast wird die Probewarnung direkt auf das Smartphone geschickt. Damit die Nachricht ankommt, muss es eingeschaltet sein und darf sich nicht im Flugmodus befinden. Aus technischen Gründen kann es sein, dass ältere Geräte die Probewarnung nicht erhalten.

Wie wird gewarnt:

- Aufheulen von Sirenen,
- Meldungen im Radio und Fernsehen,
- Informationen auf Nachrichtenseiten wie MDR.de,
- Einbindung sozialer Netzwerke,
- Push-Nachrichten von Warn-Apps,
- Durchsagen über Lautsprecherwagen von Polizei oder Feuerwehr.

Gegen 11.45 Uhr erfolgt für die meisten Warnmittel die Entwarnung der Probewarnung. Über Cell Broadcast wird derzeit noch keine Entwarnung versendet. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bbk.bund.de/bundesweiter-warntag

So erkennt man Fake-Warnungen: Offizielle Warnmeldungen werden ausschließlich von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen ausgelöst. Der Absender (z. B. eine bestimmte Rettungsleitstelle) wird in der Meldung genannt. Echte Warnmeldungen enthalten einen Link zum offiziellen Warnportal des Bundes. In einer behördlichen Warnung wird man **nicht** dazu aufgefordert, eine Internetseite zu öffnen oder eine App zu installieren. Die Warnungen sind ausschließlich Textnachrichten mit maximal 500 Zeichen. Es sind aber keine klassischen SMS, sie haben deshalb auch keine Handynummern als Absender. Sie werden mit einem lauten speziellen Signalton auf dem Bildschirm des Smartphones angezeigt. Anders als bei einer klassischen SMS gibt es keine Möglichkeit zum Antworten.

Achtung Hundehalter

Die Hundesteuermarken mit der Gültigkeit 2025 – 2029 liegen zur Abholung bereit. Hundehalter sollten Ihrer Pflicht, gemäß § 13 (4) Hundesteuersatzung nachkommen und für Ihren Hund die neue Hundesteuermarke abholen. Der unentgeltliche Umtausch der Hundesteuermarken erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide, Stadtkasse (Zimmer 24), zu den Sprechzeiten. **Die Umtauschfrist wird bis zum 30. Dezember 2025 festgesetzt.**

SupaGolf – Spielspaß im Kurpark Bad Dübener Heide

In unserem herrlich grünen Kurpark kann zu folgenden Zeiten gespielt werden:

Mo, Di, Do, Fr: von 11 bis 21 Uhr
Sa, So: von 11 bis 19* Uhr
(* die Zeit kann aufgrund der aktuellen Situation auf 16 Uhr verkürzt sein)

Bitte vereinbaren Sie vorab in der Verleihstation im HEIDE SPA VitalCenter telefonisch unter 034243/33675 einen Termin für Ihre Spielzeit.

Wir wünschen viel Spaß!





Saisonende im NaturSportBad

Das Freibad schließt am **9. September** für diese Saison.



„Landschaft in der Zukunft – Zukunftsstadt Bad Dübener Heide“: Wettbewerb und Sonderausstellung vom 21. September 2025 bis 22. März 2026

Das Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Heide lädt herzlich alle Gäste sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Dübener Heide und ihrer Ortsteile zur Eröffnung der Sonderausstellung „Landschaft in der Zukunft – Zukunftsstadt Bad Dübener Heide“, am **21. September 2025, 15.00 Uhr**, ein.

Die Ausstellung ist das Ergebnis eines kreativen Mitmach-Projekts, an dem engagierte Einwohnerinnen und Einwohner sowie Schülerinnen und Schüler Bad Dübener Heides mit zahlreichen eindrucksvollen Kunstwerken beteiligt waren. Aufgefordert sich Gedanken darüber zu machen, wie Bad Dübener Heide und die Landschaft der Dübener Heide in der Zukunft aussehen könnte, entstanden eindrucksvolle, kreative Exponate.

Nach Einreichung aller Objekte und deren Sichtung entschied eine Jury über die Werke. Die herausragendsten Stücke des Wettbewerbs erhalten am Tag der Ausstellungseröffnung eine Prämierung.

Freuen Sie sich auf eine interessante Ausstellung.

LANDSCHAFT IN DER ZUKUNFT ZUKUNFTSSTADT BAD DÜBENER HEIDE



WETTBEWERB MIT SONDERAUSSTELLUNG
unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Bad Dübener Heide und Ihren Ortsteilen

ERÖFFNUNG
SO. 21.09., 15 UHR
EINTRITT FREI

Türen öffnen im Advent

Auch in diesem Jahr findet wieder das traditionelle „Türen öffnen im Advent“ statt. Haben Sie Lust Ihre Firma, Ihren Verein, Ihre Kirchgemeinde oder auch gern Ihren privaten Hof zu öffnen, dann melden Sie sich bitte bei der Stadt Bad Dübener Heide (Frau Listemann, Tel.: 034243 / 72221 oder E-Mail: kathrin.listemann@bad-dueben.de).



BOCK AUF
BAD DÜBENER HEIDE